

erinnern. bedenken. handeln e.V.

SATZUNG

Präambel

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschreibt unser Land als ein den Menschenrechten verpflichtetes, demokratisches und freiheitliches Land. Mit Blick auf die Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft 1933 - 1945 wird aber deutlich, dass diese Werte nicht selbstverständlich sind, sondern immer wieder angegriffen werden. Jeder ist heute aufgerufen, sie mit Leben zu erfüllen und zu verteidigen. Das von der Bürgerstiftung Schleiden im Jahr 2025 neu errichtete Mahnmal ‚Am Alten Rathaus‘ erinnert an die Folgen des Verlustes demokratischer Grundrechte im heutigen Stadtgebiet von Schleiden während der nationalsozialistischen Herrschaft. Es gedenkt der Opfer, vor denen wir uns verneigen, mahnt uns aber auch zu fragen, was wir heute und in Zukunft dazu beitragen können, dass Menschenrechte und Demokratie in der Stadt Schleiden gelebt werden.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **„erinnern. bedenken. handeln“**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Schleiden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung des Andenkens an politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität Verfolgte in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, insbesondere die Erinnerungskultur für junge Menschen.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die allgemeine Förderung des Demokratieverständnisses

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung und Förderung von Gedenkveranstaltungen im Stadtgebiet Schleiden

erinnern. bedenken. handeln e.V.

SATZUNG

- b) die Förderung der Erforschung der Schicksale von politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität Verfolgten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
- c) die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Demokratieverständnisses, der Toleranz und des respektvollen Umgangs miteinander.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

erinnern. bedenken. handeln e.V.

SATZUNG

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, gemäß dem Mitgliederantrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeitrag pro Jahr € 24,00 Fälligkeit: 01. Juni jedes Jahres
Jugendliche/Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr sind beitragsfrei

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen durch die anwesenden Mitglieder.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

erinnern. bedenken. handeln e.V.

SATZUNG

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom /von der Versammlungsleiter:in und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitglieder:innen

- Der/dem ersten Vorsitzenden
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/dem Geschäftsführer:in/Kassierer:in
- Dem erweiterten Vorstand können angehören:
- Der/dem Schriftführer:in
- und bis zu drei Beisitzer:innen.

Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ihr (e) /sein (e) Stellvertreter:in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

erinnern. bedenken. handeln e.V.

SATZUNG

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Schleiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 15 (Datenschutzerklärung)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse (einschl. E-Mail-Adresse), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Schleiden, den 27. Mai 2025